



Merkblatt zur Ein- /Wiedereinfuhr von Hunden, Katzen, Frettchen

1. Definition private/gewerbliche Einfuhr

Bei einer privaten Einfuhr findet die Eigentumsübertragung bereits vor dem Grenzübergang in die Schweiz statt. Bei einer gewerblichen Einfuhr wird das Tier zu Handelszwecken eingeführt und die Eigentumsübertragung findet erst in der Schweiz statt.

2. Anmeldung Zoll

Wird ein Tier aus dem Ausland zum ersten Mal in die Schweiz eingeführt, muss der Importeur zwingend während den [Öffnungszeiten des Schweizer Zolls](#) über einen besetzten Grenzübergang einreisen und das Tier persönlich beim Schweizer Zoll anmelden.

3. Kennzeichnung und Registrierung

Die importierten Tiere müssen mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung ist nur gültig, wenn sie vor dem 03.07.2011 gemacht wurde. Die Kennzeichnung muss vor der gültigen Tollwutimpfung erfolgt sein.

Wer einen Hund aus dem Ausland definitiv in die Schweiz einführt, muss ihn innert 10 Tagen von einem Schweizer Tierarzt bei der Datenbank AMICUS (www.amicus.ch) registrieren lassen.

4. Tollwut-Schutz

Die Bedingungen betreffend Tollwut sind je nach Alter des Tieres und je nach Herkunftsland (Siehe Dokument Länderliste Tollwut ([Länderliste "Tollwut" - Stand 01.03.2021](#))) verschieden.

In jedem Fall gilt folgendes: Die Erstimpfung darf erst ab einem Alter von 12 Wochen durchgeführt werden. Eine Tollwutimpfung ist gültig ab dem 21. Tag nach Abschluss des Impfprotokolls bzw. dem Zeitpunkt der Auffrischungsimpfung, wenn der Impfstoff innerhalb der vom Hersteller angegebenen Gültigkeitsdauer verabreicht wird. Sie ist solange gültig wie vom Hersteller angegeben, falls das Ablaufdatum von einem berechtigten Tierarzt im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung eingetragen wurde. Andernfalls gilt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten sowie weiteren europäische Staaten und Territorien, welche einen anerkannten Heimtierpass verwenden sowie aus risikoarmen Ländern bezüglich Tollwut

Es genügt eine gültige Tollwutimpfung (Erstimpfung frühestens mit 12 Wochen).

Alter des Tieres

Spezielle Bedingungen für Hunde jünger als 16 Wochen:

- Welpen bis 56 Tage müssen zwingend von ihrer Mutter begleitet sein.
- Wenn die Wartefrist von 21 Tagen noch nicht abgelaufen ist, muss der Besitzer mittels Erklärung ([EU Besitzererklärung](#)), ([Besitzererklärung Drittstaat geringes Tollwutrisiko](#)) bestätigen, dass die Tiere seit Geburt nie mit wildlebenden Tieren in Kontakt gekommen sind, deren Art für Tollwut empfänglich ist.
- Wenn die Tiere bis 16 Wochen alt sind und ihre Mutter begleiten, welche nachweislich vor Geburt der Jungtiere gegen Tollwut geimpft wurde und von der sie noch abhängig sind, ist keine Besitzererklärung erforderlich.

Falls Hunde die Tollwut Standartbedingungen bei der Einfuhr-/Wiedereinfuhr aus der EU nicht erfüllen, muss vom Tierhalter vor einer möglichen Einfuhr ein Gesuchsformular ([Einfuhrgesuch Hunde, Katzen und Frettchen aus der EU](#)) ausgefüllt werden und dem BLV geschickt werden (Siehe Dokument Einfuhr-/Wiedereinfuhrgecuss aus EU Standartbedingungen nicht erfüllt).

Einfuhr aus Tollwut-Risikoländern

Bei einer Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gültige Tollwutimpfung

2. Antikörpertiter Bestimmung in einem EU anerkannten Labor: frühestens 30 Tage nach Impfung (Antikörpertiter mindestens 0.5 I.E./ml).

Falls das Tier in Zukunft regelmässig gegen Tollwut geimpft wird (keine Impflücken) muss bei einer erneuten Einreise aus einem Tollwutrisikoland keine erneute Titer-Bestimmung mehr gemacht werden.

3. Wartefrist von 3 Monaten ab Blutentnahme

Hunde können frühestens mit 7 Monaten (Impfung mit 3 Monaten, Blutentnahme mit 4 Monaten, Wartefrist von 3 Monaten) eingeführt werden.

Ausnahme: Die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutanalyse und Einreise entfällt, wenn Impfung und Titrierung von Antikörpern durchgeführt wurden, bevor das Tier die Schweiz resp. die EU verlassen hat.

4. Gesuchsformular bei Einreise auf direktem Luftweg

Falls der Hund über einen Schweizer Flughafen einreist, muss der Tierhalter zusätzlich das Gesuch für die Einfuhr/Wiedereinfuhr ([Gesuchsformular für Heimtiere aus einem Tollwut-Risikoland](#)) mindestens 3 Wochen vor der Einfuhr dem BLV einsenden.

5. Schweizer-/EU-Heimtierpass

Hunde, Katzen und Frettchen aus **EU-Mitgliedstaaten sowie weiteren europäischen Staaten und Territorien, welche einen anerkannten Heimtierpass verwenden**, müssen von einem korrekt ausgefüllten Heimtierpass begleitet sein. In der Schweiz geborene Hunde, Katzen und Frettchen benötigen für die Ausfuhr aus der Schweiz und die Wiedereinfuhr in die Schweiz einen Schweizer Heimtierpass.

6. Gesundheitszeugnis

a. Private Einfuhr

Hunde, Katzen und Frettchen, welche privat aus einem **risikoarmen Land bezüglich Tollwut oder einem Tollwutrisikoland** eingeführt werden, müssen von einem Gesundheitszeugnis ([Veterinärbescheinigung und Besitzererklärung für die Einreise aus Drittstaaten](#)) begleitet sein. Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine amtliche Gesundheitsbescheinigung ausstellen. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig.

b. Gewerbliche Einfuhr

Hunde, Katzen und Frettchen, welche gewerblich aus **einem EU Land, einem risikoarmen Land bezüglich Tollwut oder einem Tollwutrisikoland** eingeführt werden, müssen von einem TRACES begleitet werden. Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung ausstellen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig.

7. Kupierte Hunde

Der Import von kupierten Hunden ist verboten. Wer einen Hund mit angeborenem kurzem Schwanz oder mit amputiertem Schwanz bzw. amputierten Ohren einführen will, muss sich vorgängig an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wenden ([Einfuhrgesuch Hunde, Katzen und Frettchen aus der EU](#)), welches eine Beurteilung vornimmt, ob das betreffende Tier einreisen darf.